

810-A

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen für den Arbeitsmarkt aus dem Arbeitsmarktfonds (AMF) – AMF-Förderrichtlinie

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 25. Februar 2022, Az. I1/6063-1/91 (BayMBI. Nr. 173)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen für den Arbeitsmarkt aus dem Arbeitsmarktfonds (AMF) – AMF-Förderrichtlinie vom 25. Februar 2022 (BayMBI. Nr. 173)

¹Die Bayerische Staatsregierung hat mit dem AMF die Arbeitsmarktpolitik als einen Schwerpunkt definiert und sich zum Ziel gesetzt, die Arbeitsmarktförderung insbesondere auf marktbenachteiligte Menschen zu fokussieren. ²Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu den Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO, einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P – und für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – ANBest-K) Zuwendungen für Maßnahmen der Qualifizierung und Arbeitsförderung. ³Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ⁴Die Entscheidung über die Gewährung der Zuwendungsbewilligung wird nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen; die Auswahl der Projekte erfolgt gemeinsam mit der Arbeitsgruppe AMF.